

ZH_OBERGERICHT RT220151 vom 3. Oktober 2022

ZH Obergericht, 2022-10-03, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RT220151

FR: ZH_OBERGERICHT RT220151 du 3 octobre 2022

IT: ZH_OBERGERICHT RT220151 del 3 ottobre 2022

Erwägungen

E. 2

Die Vorinstanz erwog im Wesentlichen, der Gesuchsteller stütze sein Rechtsöffnungsbegehren im Umfang von Fr. 12'345.– auf vierzehn verschiedene Entscheide der Bezirksgerichte Meilen, Bülach und Zürich, des Obergerichts des Kantons Zürich, des Sozialversicherungsgerichts des Kantons Zürich sowie des Verwaltungsgerichts des Kantons Zürich. Diese Entscheide würden Rechtsöffnungstitel im Sinne von Art. 80 Abs. 1 SchKG darstellen. Sodann stütze der Gesuchsteller sein Rechtsöffnungsbegehren im Umfang von Fr. 179.15 auf einen Verlustschein vom 15. September 2009. Der Verlustschein entspreche für die darin verbrieften Betreibungskosten einer Verfügung einer schweizerischen Verwaltungsbehörde und stelle daher auch einen definitiven Rechtsöffnungstitel im Sinne von Art. 80 Abs. 2 Ziff. 2 SchKG dar (Urk. 29 S. 3). Die gerichtlichen Entscheide seien mit Rechtskraftbescheinigungen versehen und von der Vollstreckbarkeit und Fälligkeit des Verlustscheins könne ausgegangen werden, da weder Hinwei-

- 3 - se für eine Beschwerde vorliegen würden noch geltend gemacht worden seien (Urk. 29 S. 3 f.). Da sich die im Rechtsöffnungsgesuch und im Zahlungsbefehl bezeichneten Forderungen als identisch erwiesen mit denjenigen, die durch die Rechtsöffnungstitel ausgewiesen seien, und da die Identität der Parteien gewahrt sei, würden vollstreckbare definitive Rechtsöffnungstitel für die Gesamtforderung von Fr. 12'514.45 vorliegen (Urk. 29 S. 4 ff.). Die Einwendungen des Gesuchsgegners würden sich gegen die inhaltliche Richtig- und Rechtmässigkeit der als Rechtsöffnungstitel eingereichten Urteile, insbesondere in Bezug auf frühere IV-Verfahren, richten. Dies sei nicht Gegenstand des Rechtsöffnungsverfahrens. Der Gesuchsgegner mache weder Tilgung noch Stundung oder Verjährung der Forderungen geltend. Entsprechend sei antragsgemäss für den Forderungsbetrag von Fr. 12'524.45 sowie für die angefallenen Betreibungskosten definitive Rechtsöffnung zu erteilen (Urk. 29 S. 6 f.).

E. 3

Mit der Beschwerde können unrichtige Rechtsanwendung und offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhalts geltend gemacht werden (Art. 320 ZPO). Die beschwerdeführende Partei hat sich in ihrer schriftlichen Beschwerdebegründung (im Sinne einer Eintretensvoraussetzung) inhaltlich mit den Erwägungen der Vorinstanz auseinanderzusetzen und mittels Verweisungen auf konkrete Stellen in den vorinstanzlichen Akten hinreichend genau aufzuzeigen, inwiefern der angefochtene Entscheid als fehlerhaft zu betrachten ist bzw. an einem der genannten Mängel leidet. Die blosser Verweisung auf die Ausführungen vor Vorinstanz oder deren blosser Wiederholung genügen nicht (Art. 321 Abs. 1 ZPO und dazu BGer 5D_146/2017 vom 17. November 2017, E. 3.3.2; BGer 5A_387/2016 vom 7. September 2016, E. 3.1; BGer 5A_206/2016 vom 1. Juni 2016, E.

4.2; BGer 5A_488/2015 vom 21. August 2015, E. 3.2, je mit Hinweis auf BGE 138 III 374 E. 4.3.1). Neue Anträge, neue Tatsachenbehauptungen und neue Beweismittel sind im Beschwerdeverfahren ausgeschlossen (Novenverbot, vgl. Art. 326 Abs. 1 ZPO). 4.1 Die Beschwerdeschrift, die an das Bundesgericht adressiert ist (vgl. Urk. 27), aber der hiesigen Kammer mit entsprechendem Begleitschreiben eingereicht wurde (vgl. Urk. 28) und sich teilweise auf das vorliegende Rechtsöffnungs-

- 4 - verfahren bezieht, genügt den oben genannten Anforderungen nicht. Insbesondere setzt sich der Gesuchsgegner darin nicht mit den vorinstanzlichen Erwägungen auseinander, sondern übt – soweit verständlich – Kritik am "IV-Verfahren 1986 - 2022", dessen Vollstreckbarkeit er anzweifelt und in welchem Zusammenhang mutmasslich ein Prozess am Bundesgericht mit der Geschäfts-Nr. 9C_371/2022 anhängig ist. Auch wenn der Gesuchsgegner von einer notwendigen Gesamtbeurteilung spricht (vgl. Urk. 27 S. 1 unten), ist nicht ersichtlich, was er daraus für das vorliegende Rechtsöffnungsverfahren ableiten möchte. Der Gesuchsgegner wird darauf hingewiesen, dass die Forderung im Rechtsöffnungsverfahren nicht mehr überprüft werden kann; das Rechtsöffnungsgericht ist keine Rechtsmittelinstanz (vgl. dazu BGE 143 III 564 E. 4.3.1 = Pra 107/2018 Nr. 132; BGE 142 III 78 E. 3.1). Gleiches gilt im Übrigen auch für seine zusätzlichen Eingaben und Beilagen (Urk. 31 und 33-36), bei welchen kein Zusammenhang zum vorliegenden Verfahren ersichtlich ist und welche aufgrund des strengen Novenverbots ohnehin nicht zu berücksichtigen wären. Des Weiteren erweisen sich seine Vorbringen, der vorinstanzliche Entscheid sei falsch datiert und fälschlicherweise nicht von der Einzelrichterin unterzeichnet (Urk. 27 S. 9), als offensichtlich unzutreffend (vgl. insb. § 136 Satz 2 GOG ZH). Daneben richtet der Gesuchsgegner verschiedene Vorwürfe gegen die an den Verfahren beteiligten Personen sowie generell gegen den Schweizer Rechtsstaat (Urk. 27 S. 10 ff.), welche den Anforderungen gemäss Erw. 3 vorstehend nicht entsprechen und auf welche daher nicht weiter einzugehen ist. Rügen, welche sich konkret auf den vorinstanzlichen Entscheid beziehen, sind in der Beschwerdeschrift nicht zu finden. Entsprechend ist auf die Beschwerde mangels genügender Begründung nicht einzutreten.

E. 5

Der Gesuchsgegner stellt sinngemäss ein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege (Urk. 27 S. 14). Gemäss Art. 117 ZPO hat eine Partei Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege, wenn sie nicht über die erforderlichen Mittel verfügt und ihr Rechtsbegehren nicht aussichtslos erscheint. Die Beschwerde war indes, wie oben aufgezeigt, von vornherein aussichtslos, weshalb dem Gesuchsgegner die von ihm beantragte unentgeltliche Rechtspflege für das zweitinstanzliche Verfahren nicht gewährt werden kann.

- 5 - 6.1 Die Entscheidgebühr für das Beschwerdeverfahren ist in Anwendung von Art. 48 i.V.m. Art. 61 Abs. 1 GebV SchKG auf Fr. 300.– festzusetzen. Die Gerichtskosten sind ausgangsgemäss dem Gesuchsgegner aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO). 6.2 Für das Beschwerdeverfahren sind keine Parteientschädigungen zuzusprechen, dem Gesuchsgegner zufolge seines Unterliegens (Art. 106 Abs. 1 ZPO), dem Gesuchsteller mangels relevanter Umtriebe (Art. 95 Abs. 3 ZPO). Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.